

Abteilungsordnung Tauchen

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name

Die Abteilung Tauchen im Schwimm-Sportverein Forchheim e.V. führt den Namen

„SSV Forchheim Tauchen“

§ 2 Abteilungszweck

1. Förderung der Aus- und Fortbildung von Schnorchlern, Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern
2. Förderung der tauchsportlichen Jugendarbeit
3. Förderung, Unterstützung und Gestaltung von gemeinsamen freizeitbezogenen Tauch- und anderen Sportaktivitäten
4. Durchführung von regelmäßigen Trainings
5. Gerätebereitstellung zur Ausübung des Tauchsports
6. Förderung von Natur- und Umweltschutz an und im Wasser

B. Mitgliedschaft in der Abteilung

§ 3 Mitgliedschaft in der Tauchabteilung

Die Mitgliedschaft in der Tauchabteilung kommt wie folgt zustande:

1. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im SSV Forchheim e.V. und die schriftliche Willenserklärung des Vereinsmitgliedes.
2. Ausschließlich Mitglieder der Tauchabteilung die mit Gerät tauchen werden an den BLTV gemeldet.
3. Mitglieder der Tauchabteilung, welche nur mit ABC-Ausrüstung tauchen, werden nur an den BLSV gemeldet
4. Der Austritt aus dem Verein ist durch die Vereinssatzung geregelt.

§ 4 Rechte der Abteilungsmitglieder

1. Sämtliche Abteilungsmitglieder haben Anspruch auf die bestimmungsgemäße Benutzung der Einrichtungen und Geräte der Abteilung (sofern verfügbar). Mitglieder, die nur mit ABC-Ausrüstung tauchen und keine entsprechende Geräteausbildung vorweisen können, können keine Gerätschaften für das Tauchen mit DTG (Jacket, Automat, Flasche) ausleihen.
2. Die Abteilungsmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Abteilungsordnung ergeben. Abteilungsmitglieder haben das aktive Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Abteilungsmitglieder haben zusätzlich das passive Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Abteilungsordnung Tauchen

3. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Information (Holschuld der Mitglieder). Die Informationen der Abteilungsleitung werden im Wesentlichen auf der Homepage der Abteilung u.a. im Membersbereich veröffentlicht.

§ 5 Pflichten der Abteilungsmitglieder

1. Sämtliche Abteilungsmitglieder haben die sich aus der Abteilungsordnung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung der Abteilung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Sie sind gehalten, die Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Abteilung nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Abteilungsmitglieder sind zur Befolgung der von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Abteilungseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
4. Die Abteilungsmitglieder erkennen bei der Nutzung von abteilungseigenen Tauchausrüstungen die Verleihordnung an.
5. Alle Abteilungsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet

C. Organe der Abteilung

§ 6 Abteilungsorgane

Die Abteilungsorgane sind

- a) die Abteilungsleitung
- b) die erweiterte Abteilungsleitung
- c) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Vertreter.
2. Die Abteilungsleitung führt die Abteilung. Ihr obliegt neben der Vertretung der Abteilung die Wahrnehmung aller Abteilungsgeschäfte nach Maßgabe der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Sie führt die Geschäfte der Abteilung. Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in der Anlage zur Abteilungsordnung beschrieben.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
4. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied aus der Abteilungsleitung aus, so muss innerhalb von 6 Wochen von der erweiterten Abteilungsleitung ein Nachfolger gewählt werden.

Abteilungsordnung Tauchen

§ 8 erweiterte Abteilungsleitung

1. Die erweiterte Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleitung, dem Gerätewart, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Jugendleiter und dem Beisitzer
2. Die Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung werden, ausgenommen der Gerätewart, von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
3. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied aus der erweiterten Abteilungsleitung aus, so muss innerhalb von 6 Wochen von der erweiterten Abteilungsleitung ein Nachfolger gewählt werden oder Gerätewart bestimmt werden. Findet sich kein Nachfolger, bleibt der Posten vakant und wird vom Rest der erweiterten Abteilungsleitung kommissarisch wahrgenommen.
4. Entscheidungen: Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit durch die erweiterte Abteilungsleitung getroffen. Die Entscheidungen werden protokolliert.
5. Sitzungen der erweiterten Abteilungsleitung finden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Halbjahr und bei Erfordernis statt.
6. Der Gerätewart wird von der erweiterten Abteilungsleitung gewählt.

§ 9 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter/in, oder einer von ihr/ihm benannten Person über eMail, Internet (geschützter Bereich), Infoordner und optional mit kurzer Textmeldung in der Tagespresse. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Der Inhalt der Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 - Bericht des Abteilungsleiters
 - Kassenbericht
 - Entlastung der Abteilungsleitung und der erweiterten Abteilungsleitung
 - Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Abteilungsmitglieder
 - Sonstiges
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Abteilungsversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
5. Nach Absendung der Einladung bis 10 Tage vor der Abteilungsversammlung können Anträge zur Beschlussfassung eingereicht werden. Eingereichte Anträge werden dann ca. 1 Woche vor der Versammlung nochmals bekannt gegeben.
6. Der Abteilungsleiter/in oder - bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies er-

Abteilungsordnung Tauchen

folgt dadurch, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschließt, dass der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

8. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder, sofern der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
9. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Abteilungsleiters, bzw. des Versammlungsleiters.
10. Verlangt ein Abteilungsmitglied bei Abstimmungen oder Wahlen, dass dies geheim erfolgen soll, so ist dem stattzugeben.
11. Über die Abteilungsversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Abteilungs- bzw. Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Abteilungsversammlung

1. Der Abteilungsleiter kann von sich aus eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern muss der Abteilungsleiter unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Abteilungsversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 11 Eltern- /Aktivensprecher

Eltern- und Aktivensprecher sind in der Tauchabteilung nicht vorgesehen.

§ 12 Internetauftritt Tauchabteilung

Der Internetauftritt der Tauchabteilung wird durch die Tauchabteilung selbst gesteuert und administriert. Der Internetauftritt erfolgt unter www.taucheninforchheim.com. Der Internetverantwortliche der Tauchabteilung wird durch die erweiterte Abteilungsleitung benannt.

Abteilungsordnung Tauchen

D. Schlussbestimmung

§ 13 Haftpflicht

Für die aus dem Abteilungs-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Abteilungsmitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht.

§ 14 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung ist von der Abteilungsversammlung am 04.04.2014 beschlossen worden.

Abteilungsordnung Tauchen

E. Anlagen zur Abteilungsordnung

Aufgaben der Abteilungsleitung

Aufgaben des Abteilungsleiters

- Interne und externe Vertretung der Abteilung
- Schnittstelle zwischen den Abteilungen und zum Vorstand
- Zeitnahe Weitergabe von Informationen
- Organisation/Steuerung/Delegation Schwimmbetrieb (Schlüssel, Zeitpläne, Kommunikation an den technischen Leiter des Gesamtvereins bei Problemen)
- Organisation/Steuerung/Delegation der Aktivitäten außerhalb des Tauchbetriebs
- Unterschrift Taucherpässe (anhand der Gesamtvereinslisten)
- Ablage Schriftverkehr Tauchabteilung (Angebote, Protokolle, Beschlüsse etc.)
- Steuerung/Delegation der Information an die Mitglieder (z.B. Pflege Infoordner, Internet, E-Mail)
- Organisation/Steuerung/Delegation einer Teilnahme des Vereins an der VDST-/BLTV-Mitgliederversammlung
- Mitgliedermeldungen an den BLTV (sofern nicht durch andere Organe des Gesamtvereins geregelt)
- Angebote für Neuanschaffungen (>50,- €) von mind. 2 Anbietern, wenn mgl. von 3 Anbietern einholen. Die Entscheidung über eine Neuanschaffung trifft die erweiterte Abteilungsleitung
- Organisation und Veröffentlichung der mit den Ausbildern abgestimmten Kurse, soweit erforderlich gemeinsam mit der erweiterten Abteilungsleitung
- Organisation des Trainingsbetriebs
- Organisation weiterer Ausbildungs-, bzw. Auffrischkurse (betrifft Mitglieder, z. B. Sonderbrevets) bei genügend Interesse

Aufgaben des stellvertretenden Abteilungsleiters

- Unterstützung des Abteilungsleiters bei all seinen Tätigkeiten
- Übernahme der Aufgaben des Abteilungsleiters bei Abwesenheit des Abteilungsleiters

Aufgaben des Schriftführers

- Führen und Schreiben von Protokollen über die Treffen der erweiterten Abteilungsleitung und Abteilungsversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Aufgaben/Rechte des Gerätewarts

- Einkäufe gegen Beleg bis 50,- € aus der Abteilungskasse (Mitteilung an den Kassierer sowie Bekanntgabe bei der nächsten Abteilungssitzung)
- Führen einer Gerätebestandsliste und des Kompressorbuchs
- Pflege und Wartung der Geräte, Kompressor-Füllbetrieb gewährleisten
- Erstellung (ggf. Delegation) eines Terminplans für das Geräteteam und Umschalten des Gerätehandys auf den jeweiligen Dienstuenden
- Durchführen der jährlichen Kompressoreinweisung für das Geräteteam

Geräteteam

- Verleih der Geräte (Prüfung gem. separatem Aushang/Prüfordnung)
- Kassieren der Ausleihgebühren und Eintragen der Einnahmen in die Ausleihzettel
- Prüfung der zurückgegebenen Ausrüstungsgegenstände (Funktionsprüfung gem. separatem Aushang/Prüfordnung)
- Teilnahme an der jährlichen Kompressoreinweisung

Abteilungsordnung Tauchen

Aufgaben des Jugendleiters

- Vertretung der Jugendinteressen
- Organisation des Jugendtrainings
- Organisation von Jugendveranstaltungen
- Informationsweitergabe auch über vereinsexterne Jugendveranstaltungen

Kassierer:

Die Abteilungskasse besteht aus einer Barkasse und eines Abteilungskontos.

Führung und Buchführung sowie die Überprüfung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Kassierer.

Die Abteilungskasse fließt in den Jahresabschluss des Gesamtvereins ein.

Der Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter sowie der Gerätewart sind berechtigt, über Beträge bis zu 50,- € für Dringlichkeiten aus der Abteilungskasse frei zu verfügen.

Dies ist umgehend den Kassierer mitzuteilen und bei der nächsten Abteilungssitzung bekannt zu geben.

Darüber hinausgehende Beträge sind durch die erweiterte Abteilungsleitung zu genehmigen.

Die anfallenden Wartungskosten für die Geräte der Tauchabteilung werden durch die Abteilungskasse bestritten.

Im Rahmen ihres Kassenstandes entscheidet die Tauchabteilung selbständig über ihre Ausgaben. Benötigte zusätzliche Gelder können nur über den Hauptverein aufgenommen werden.

Ausbilder :

Für den Verein tätige Ausbilder werden von der erweiterten Abteilungsleitung bestimmt.

Die Verantwortung zur Durchführung der Ausbildung nach den gültigen Verbandsregeln liegt beim jeweiligen Ausbilder.